

§ 9 BAMKostO — Auslagen

Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 15.06.2021. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

Als Auslagen sind zu erstatten:

1. Reisekosten,
2. Aufwendungen für die Beförderung von Prüfmitteln und Prüfobjekten,
3. bei der Prüfung von Gegenständen, die aus dem Ausland zugesandt werden, die aufgewendeten Eingangsabgaben und die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Gebühren,
4. Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen Dritter.

Zitiervorschlag: § 9 BAMKostO

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BAMKostO/9>